



**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt und in den Einrichtungen des Landkreises Reutlingen gegeben. Es werden die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2018 dargestellt und ein Ausblick auf die Planungen 2019 gegeben. Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. IX-0483 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 26.02.2018.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der einzelnen Einrichtungen

1.1 BruderhausDiakonie

Die BruderhausDiakonie hat sich Anfang 2018 eine neue Organisationsstruktur gegeben und im Zuge dessen die früher bestehenden 22 Dienststellen landesweit in 11 Regionen zusammengeführt. Anders als in den übrigen Regionen (mit je einem Ansprechpartner) ist der Standort Reutlingen jetzt in 4 fachlich unterteilte Bereiche gegliedert, da das Geschäftsvolumen für eine regionale Leitung am Stammsitz der BruderhausDiakonie zu groß gewesen wäre. In Reutlingen gibt es im Bereich der Eingliederungshilfe einen fachlichen Bereich Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, einen Bereich Arbeit/berufliche Bildung sowie die Bereiche Altenhilfe und Jugendhilfe, pro Bereich also einen Ansprechpartner.

Die Dienststelle Buttenhausen, die bisher ja auch fachlich unterschiedliche Felder unter einer Leitung vereint hatte, gehört nun zum Bereich Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie. Zentraler Ansprechpartner in Buttenhausen ist der Fachbereichsleiter Behindertenhilfe, Herr Rank.

1.1.1 Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie

Im Bereich Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie wurden 2018 3 neue Angebote eröffnet.

Wie bereits im letzten Jahr berichtet ist in Reutlingen in der Gustav-Werner-Straße 9 ein Appartementhaus mit 24 Plätzen, überwiegend für die ehemaligen Bewohner des Friedrich-Naumann-Hauses, entstanden, das Ende Januar 2019 eröffnet wurde. Hier werden nun zunächst 18 Plätze stationär und 6 Plätze ambulant genutzt. Denkbar ist an diesem Standort künftig auch eine durchmischte Vermietung für Menschen mit und ohne Behinderungen. Darüber ist die Verwaltung bereits von Beginn der Planungen an mit der BruderhausDiakonie im Gespräch. Zunächst ist der Wohnraum aber durch die bisherigen Bewohner des zum Zentrum für Gemeindepsychiatrie umfunktionierten Friedrich-Naumann-Hauses voll belegt.

Im Zuge der Dezentralisierung der Dienststelle Buttenhausen ist das Unterstützungszentrum in Engstingen entstanden, das im Herbst 2018 bezogen werden konnte. Hier gibt es nun Wohnen in 16 Einzelappartements und Tagesstruktur für Menschen mit geistiger oder mit seelischer Behinderung. Das Zusammenspiel der Bewohner/-innen und die Zusammenarbeit der Teams erweisen sich als sehr gut. Die Kontakte in das örtliche Umfeld tragen gut zur Vernetzung bei.

Anfang 2019 hat die BruderhausDiakonie für den Personenkreis der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ein neues Angebot der medizinischen Versorgung eröffnet. Das Medizinische Zentrum für Erwachsene mit Behinderungen (MZEB) ist nun im ehemaligen Heinrich-Landerer-Krankenhaus im Gaisbühl untergebracht. Geistig behinderte Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in Praxen der niedergelassenen Ärzteschaft ambulant versorgt werden können, bekommen hier ein speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtetes medizinisches Angebot. Die Besonderheit ist dabei nicht nur die bauliche und medizintechnische Barrierefreiheit, sondern auch die grundsätzliche Behandlungsmöglichkeit in interdisziplinären Teams. So behandeln im MZEB nicht nur die mit einer besonderen Qualifikation in Behindertenmedizin ausgestattete Allgemeinmedizinerin, sondern auch 2 Psychiater/Psychotherapeuten, Psychologen/-innen, eine Ergotherapeutin, Physiotherapeuten/-innen und ein spezieller Sozialdienst.

Ein zweites MZEB im Landkreis gibt es am Standort Zwiefalten des ZfP-Südwestfalen. Der Versorgungsschwerpunkt liegt im Bereich der Zweifalter Alb, aber auch für die angrenzenden Kreise Biberach und Alb-Donau. Somit ist der Landkreis Reutlingen, auch bei diesem neuen medizinischen Angebot von Anfang an sehr gut versorgt.

1.2 Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialpsychiatrie Reutlingen mbH (GP.rt)

Über das beschützende Angebot sogenannter stationärer Intensivbetreuung in der Ringelbachstraße 221 wurde bereits berichtet. Die im Jahr 2009 bei der BruderhausDiakonie etablierten 8 Plätze für schwer seelisch behinderte Erwachsene, die aufgrund richterlicher Anordnung bei akuter Selbstgefährdung ein entsprechend intensives, teilweise geschlossen geführtes Wohnangebot erhalten, wurden nach erfolgter gemeinsamer Abstimmung im Jahr 2018 auf 10 Plätze erweitert. Damit ist der Bedarf für Reutlingen derzeit gedeckt. Parallel dazu laufen in den Landkreisen

Tübingen und Zollernalb Verhandlungen über ein weiteres Angebot mit 8 Plätzen, die nach derzeitigem Stand in Hechingen entstehen werden. Somit müsste auch der Bedarf in der Region Neckar-Alb zunächst gedeckt sein.

1.3 Verein für Sozialpsychiatrie Reutlingen e. V. (VSP)

Der VSP hat 2017 im Bereich des ambulant betreuten Wohnens für seelisch behinderte Erwachsene ein neues, inklusives Angebot etabliert. Über die erste Umsetzung zum inklusiven Wohnen wurde bereits im letzten Jahr berichtet.

In der Arbachstraße in Reutlingen konnte eine der ursprünglich 3 inklusiven Wohngemeinschaften verstetigt werden. Hier wohnen seither 2 Menschen mit seelischer Behinderung im Eingliederungshilfebezug und 1 Mensch ohne Behinderung erfolgreich zusammen. Die beiden anderen Wohngemeinschaften in der Arbachstraße waren leider nicht von Dauer.

Seit 01.03.2018 hat der VSP in der Kaiserstraße ein neue inklusive 4-er WG mit 2 jungen psychisch erkrankten Männern sowie 2 jungen nichtbetroffenen Männern in Betrieb genommen. Diese WG funktioniert sehr gut, es haben sich erste Freundschaften entwickelt, man geht miteinander zum Billardspielen, ein Betroffener war an Weihnachten in die Familie eines Nichtbetroffenen eingeladen.

Der VSP ist insgesamt von der Idee und der Möglichkeit der Umsetzung inklusiver WGs weiter überzeugt und prüft auch aktuell künftige Wohnformen auf Umsetzbarkeit in Richtung Inklusion. Die Verwaltung begrüßt die Bemühungen zur Umsetzung inklusiver Wohnformen ausdrücklich.

1.4 Samariterstift Grafeneck

Das in 2015 gestartete „Wohnprojekt Brombeerweg“ in der Münsinger Parksiedlung wurde zum 31.12.2018 erfolgreich beendet und die Wohn- und Betreuungsverhältnisse in den Regelbetrieb überführt. Bei einer Person wurde eine Rückführung in den Status der stationären Betreuung erforderlich, der freie Platz im Brombeerweg konnte rasch nachbelegt werden. Obwohl mit dem Projekt erstmalig auch Menschen mit geistiger Behinderung und höherem Hilfebedarf, davon 2 Personen mit zusätzlichem pflegerischen Bedarf, von der stationären in die ambulante Versorgung begleitet wurden, konnten auch hier die Ziele des Projektes für 7 von 8 Teilnehmern/Teilnehmerinnen vollumfänglich erreicht werden.

Die gelungene Kooperation zwischen der Samariterstiftung und der Diakoniegesellschaft Münsinger Alb (DGMA) bezüglich der zu erbringenden Pflegeleistungen und die unmittelbare Nähe zur stationären Wohngemeinschaft haben hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Bei den Teilnehmern im Wohnprojekt Brombeerweg ist es gelungen, in der ambulanten Betreuung teilweise beachtliche Entwicklungsschritte zu erreichen. Es ist ein hoher Grad an Selbstständigkeit und große Zufriedenheit mit der eigenen Wohnform erreicht worden. Bei 1 bis 2 Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist sogar mittelfristig eine Wohnform außerhalb der Gemeinschaft im Brombeerweg denkbar, allerdings fehlt hierzu bisher der geeignete (barrierefreie und bezahlbare) Wohnraum.

Bei der Leistungserbringung in der Regelversorgung ist durch die intensive Kooperation zwischen Samariterstiftung und DGMA eine Betreuung möglich, die dem Prinzip der Hilfen aus einer Hand sehr nahe kommt. Hierbei werden Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX, Sachleistungen der Pflege nach SGB V und SGB XI sowie ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII von beiden Trägern gemeinsam erbracht.

1.5 Habila GmbH - Rappertshofen

Die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH wurden zum 01.01.2018 vom damaligen Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung auf den KVJS übergeleitet. Zum 01.02.2019 wurde die LWV.Eingliederungshilfe gGmbH in die Habila GmbH umbenannt. Damit sollen auf der einen Seite alte missverständliche Verknüpfungen aufgehoben, aber auch neue Aufgaben und neue Angebote verdeutlicht werden. Mit neuem Namen macht sich die Gesellschaft auf den Weg, den aktuellen Veränderungen in der Behindertenhilfe gerecht zu werden.

Der Kulturpark Reutlingen-Nord wird von immer mehr Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt. Zahlreiche Angebote der Tagesstruktur und kulturelle Aktivitäten machen den Kulturpark zu einem besonderen Ort der Begegnung. Die Plätze im Förder- und Betreuungsbereich sind attraktiv und werden von den vor Ort wohnenden Menschen mit Behinderungen sehr stark nachgefragt.

Planungen für eine Stadtteilentwicklung

Zum Stand der Stadtteilentwicklung Reutlingen Rappertshofen kann derzeit Folgendes berichtet werden:

Der Aufstellungsbeschluss der Stadt Reutlingen für die Entwicklung in Rappertshofen liegt vor. Auch die Zustimmung des KVJS als Gesellschafter für eine Weiterentwicklung des Standortes Rappertshofen Reutlingen in ein städtebauliches Quartier liegt vor. In verschiedenen Besprechungen mit dem Baudezernat der Stadt Reutlingen wurden Überlegungen und Vorschläge für das weitere Vorgehen beraten. Erste Gutachten (z. B. Umwelt-/Naturschutz) wurden beauftragt. Bei einer Exkursion nach Zürich mit Vertretern des Bauamts der Stadt und weiteren Fachleuten unter Beteiligung der Landkreisverwaltung wurden 2 modellhafte städtebauliche Quartiere besichtigt.

Mit externer Unterstützung wurden mit Bewohnern/Bewohnerinnen, Angehörigen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Workshops durchgeführt und Ideen für die weitere Entwicklung in Rappertshofen zusammengetragen. Die Verwaltung begleitet den Prozess in Rappertshofen im Rahmen ihrer Aufgaben weiter und wird darüber auch weiterhin berichten.

1.6 Übergreifende Planungen

Im „Forum Eingliederungshilfe“ stimmen die Verwaltung und die Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr ihre Planungen konkret ab. In der letzten Sitzung im Jahr 2018 lag ein Schwerpunkt bei der Versorgungssituation von schwer geistig behinderten Kindern und Jugendlichen mit zum Teil zusätzlich herausforderndem Verhalten. Bisher wurden stationäre Plätze für Kinder und Jugendliche ausschließlich in Mariaberg vorgehalten.

In den letzten Jahren mussten in akuten Situationen aber immer wieder Kinder und Jugendliche in wohnortfernen Spezialeinrichtungen untergebracht werden. Da diese Spezialeinrichtungen zum Teil jedoch bundesweit nachgefragt werden ist ein deutlicher Engpass entstanden. Wesentlicher Grundsatz, der seit 2005 im Forum Eingliederungshilfe gelebt wird, ist aber, den im Landkreis bestehenden Bedarf möglichst auch mit den örtlichen Anbietern zu decken. Vor diesem Hintergrund wird nun im laufenden Jahr zusammen mit den Einrichtungsträgern geklärt, wie dem wachsenden Bedarf an besonderen Maßnahmen für diese Kinder und Jugendlichen begegnet werden kann. Angestrebt werden Individuallösungen, die an

das vorhandene Regelsystem angedockt werden sollen. Dabei sollen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zum „herausfordernden Verhalten“ des KVJS einbezogen werden. Diese werden im Frühjahr 2019 vorliegen. Der Landkreis Reutlingen nimmt an diesem Forschungsprojekt teil.

Im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) sind seit 2006 die Anbieter der Versorgung von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung bzw. einer seelischen Behinderung zusammen mit der Verwaltung in regelmäßigen Planungen im Austausch. Zu den Angeboten und den Strukturen des GPV wurde bereits mehrfach im Gremium berichtet, zuletzt mit der KT-Drucksache Nr. IX-0501.

In 2018 hat sich der GPV im Wesentlichen mit dem Thema der Angebote für schwer zu versorgende chronisch psychisch kranke Menschen im Landkreis auseinandergesetzt. Um zu verhindern, weitere stationäre Angebote für diesen Personenkreis einzurichten, haben sich alle Anbieter von Wohnangeboten, die Kliniken und die Verwaltung darauf geeinigt, ein gesondertes Verfahren durchzuführen.

Bisher gehen alle Bedarfe nach erfolgter Hilfeplanung im Einzelfall zur Besprechung in sogenannte Hilfeplankonferenzen (HPK). In den HPKs werden die vorgelegten Hilfeplanungen gemeinsam plausibilisiert und eine fachliche Empfehlung für ein konkretes Angebot zur Leistungsgewährung ausgesprochen. Kann durch dieses etablierte Verfahren bei den o. g. besonders schwer zu versorgenden Personen keine Vermittlung in ein bestehendes Hilfeangebot erfolgen, soll künftig in einer „Task force“ unter Federführung des Kreissozialamtes nach individuellen Lösungen gesucht werden. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, jedem Leistungsberechtigten ein passendes Angebot im Landkreis machen zu können, ohne eine neue Sondereinrichtung dafür zu schaffen.

2. Inklusion an Regelschulen

2.1 Bericht des Staatlichen Schulamtes Tübingen

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind mittlerweile (Statistik Herbst 2018) insgesamt 599 Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen „inklusiv“ beschult. Im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 sind dies 64 Schülerinnen und Schüler mehr.

Im Landkreis Reutlingen sind es 337 Kinder, 41 mehr als im Schuljahr 2017/2018. Die Beschulung von 193 Schülerinnen und Schülern erfolgt im Rahmen von kooperativen Organisationsformen zwischen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Regelschule. 96 Kinder erhalten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes konnte auch im vergangenen Schuljahr in jedem Fall entsprochen werden. In den Gutachten der Sonderpädagogen wird der Förderbedarf des einzelnen Kindes dargestellt. Es werden keine Aussagen mehr zum Lernort getroffen. Wenn die Erziehungsberechtigten eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, findet eine Beratung durch regionale Ansprechpartner des Staatlichen Schulamtes statt. Hierzu hat die Schulverwaltung mittlerweile Unterstützung durch 4 abgeordnete Lehrkräfte erhalten.

Die Kultusverwaltung des Landes hat im Staatshaushalt für den Sonderschulbereich im Schuljahr 2018/2019 Mittel für 159 zusätzliche Stellen eingestellt. Der sonderpädagogische Förderbedarf an allgemeinen Schulen wird aber weiterhin vor allem durch die vorhandenen Lehrkräfte der SBBZ abgedeckt.

Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den SBBZ den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen umsetzen. Im Landkreis Reutlingen sind weiterhin 8 Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen an allgemeinen Schulen angestellt. Diese Sonderpädagogen werden vom Staatlichen Schulamt intensiv in ihrer Aufgabe begleitet. Insgesamt ist die Zahl der ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu gering, um den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Die Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen und die Sonderpädagogen werden im Rahmen von Qualitätszirkeln, die 2-mal jährlich stattfinden, begleitet. Zum Schuljahr 2016/2017 hat die Weiterentwicklung zu regionalen Qualitätszirkeln stattgefunden. Hier werden Allgemein- und Sonderpädagogen gemeinsam fortgebildet. Dies erfolgt im Rahmen des landesweiten Konzepts zur Fortbildung im Bereich der inklusiven Bildung. Diese Fortbildungen werden durch die Staatlichen Schulämter begleitet und moderiert, die Mittel hierfür vom Land zur Verfügung gestellt. Im Februar 2018 fand ein Fachtag statt, der sehr gut besucht war. Im Rahmen des Qualitätskonzepts des Landes Baden-Württemberg wird die Lehrerfortbildung ab dem 01.03.2019 umstrukturiert. Die Aufgaben der Lehrerfortbildung gehen dann an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und dessen Regionalstellen über.

2.2 Kooperation im Landkreis Reutlingen

In der Inklusionskonferenz vom 26.10.2017 wurde beschlossen, modellhaft zu erproben, wie für inklusive Schulbegleitungen eine sogenannte Personal-Pool-Lösung für mehrere Kinder mit Behinderungen bzw. für mehrere Schulen gemeinsam angeboten werden kann. Durch die Bündelung von Helfersystemen für die inklusive Schulbegleitung soll diese Leistung künftig verlässlicher bereitgestellt werden, damit Vertretungssituationen besser aufgefangen werden können. Bereits bestehende örtliche Strukturen wie Schulfördervereine sollen dabei einbezogen werden.

In 2018 wurde von der Inklusionskonferenz das Projekt "Schulbegleitung aus einer Hand" gemeinsam mit der Inklusionsgemeinde Münsingen auf den Weg gebracht. Hierbei werden die Schulbegleitungen künftig in Form eines „Personal-Pools“ bei der Stadt Münsingen angestellt, sodass die Koordination der Schulbegleitungen, auch bei Krankheits- und Urlaubsvertretungen, aus einer Hand geleistet werden kann.

Aktuell erhalten an den Münsinger Schulen 5 Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe und 4 Kinder im Rahmen der Jugendhilfe eine Schulbegleitung. Bei einem Neufall wurde die Schulbegleitung bereits bei der Stadt Münsingen angestellt. Bei den anderen wird im Laufe des Frühjahrs mit den Eltern sowie den bisherigen Anstellungsträgern und den jeweiligen Beschäftigten konkret abgestimmt, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Überleitung in den Personal-Pool der Stadt stattfinden kann.

Am 25.06.2019 ist eine Veranstaltung geplant, in der das Projekt der breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird.

3. Bundesteilhabegesetz (BTHG)

3.1 Allgemeines

Über die einzelnen, stufenweise in Kraft tretenden Regelungen wurde im vergangenen Jahr ausführlich berichtet.

Ab dem 01.01.2020 tritt das neue Leistungsrecht in Kraft. Es gibt dann keine Trennung mehr in ambulante oder stationäre Leistungen. Die sogenannten existenzsichernden Leistungen (Lebensunterhalt, Wohnkosten) werden im Rahmen der Grundsicherung sichergestellt, die sogenannten Fachleistungen (Betreuung, Tagesstruktur usw.) werden über die Eingliederungshilfe geleistet.

Zur konkreten Umsetzung sind auf Landesebene noch Regelungen zu treffen, insbesondere ist ein neuer Landesrahmenvertrag zu verhandeln. Unabhängig davon laufen die Vorbereitungen vor Ort.

3.2 Rahmenvertrag

Der neue Rahmenvertrag SGB XII sollte ursprünglich bis Mitte 2018 verhandelt sein. Nun liegt ein Zeitplan vor, nach dem bis zum 31.03.2019 ein Ergebnis vorliegen soll. Die Vertragspartner der Leistungsträger und -erbringer arbeiten unter Beteiligung der Betroffenenvertreter intensiv in verschiedenen Arbeitsgruppen. Dennoch sind derzeit wichtige Regelungen wie z. B. die Personalschlüssel einzelner Angebote noch offen. Es ist vorgesehen, diese Punkte im Rahmen einer weiteren Klausur der Vertragspartner zu klären.

Kommt ein Rahmenvertrag nicht zustande, hat das Land die Möglichkeit, die Regelungen in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen. Sobald der Rahmenvertrag bzw. die Rechtsverordnung steht, sind sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor Ort neu zu verhandeln.

Aufgrund der engen Zeitschiene wurde auf Landesebene eine weitere Arbeitsgruppe eingerichtet, die notwendige Übergangsregelungen erarbeitet. Angedacht ist eine budgetneutrale Umstellung der bisher gewährten Leistungen für eine Übergangszeit von 2 Jahren.

3.3 Neues Bedarfsermittlungsverfahren

Im Jahr 2018 wurde im Auftrag des Landes Baden-Württemberg von der Firma „Transfer“ ein neues, Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW) entwickelt. Dazu wurde ein mehrseitiger Fragebogen erstellt, mit dem die medizinischen Feststellungen und der individuelle Bedarf der jeweiligen Person ermittelt und dokumentiert werden.

Das BEI_BW-Verfahren soll vor der landesweiten Einführung zunächst erprobt werden. Auch hier kommt es zu Verzögerungen, die Erprobung hätte bis Ende 2018 starten sollen. Aufgrund offener Fragen vor allem im Bereich des Datenschutzes verzögert sich die Erprobung voraussichtlich bis Mitte 2019. Bis zur landesweiten Einführung wird der Bedarf der Menschen mit Behinderungen nach dem bisherigen Verfahren ermittelt.

Der KVJS hat ein „Kompetenzzentrum Bedarfsermittlung“ eingerichtet. Dieses ist mit Vertretern von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten besetzt. Ziel ist, die Bedarfsbemessung im Land nach möglichst einheitlichen Standards zu gewährleisten. Die Sachbearbeiter in der Eingliederungshilfe müssen dafür geschult werden. Der Bedarf an Schulungen übersteigt die vorhandenen Schulungskapazitäten des KVJS, sodass es zu Engpässen kommt. Das Kreissozialamt hat deshalb gemeinsam mit dem Sozialamt der Stadt Reutlingen eigene Schulungen vor Ort organisiert.

3.4 Organisatorische Maßnahmen

Das SGB IX (BTHG) sieht zum 01.01.2020 eine Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII) vor. Bisher wurden diese bei den stationären Hilfeangeboten von der Eingliederungshilfe pauschal und gemeinsam in Höhe der jeweiligen Vergütungssätze bewilligt.

Durch das BTHG nehmen die Anforderungen an die sozialpädagogische Arbeit und an die Leistungssachbearbeiter in der Eingliederungshilfe deutlich zu. Gleichzeitig führen die komplexer werdenden Vorgaben des Bundes in der Bundesauftragsverwaltung der Grundsicherung SGB XII zu einer zunehmenden Spezialisierung der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um weiterhin rechtssichere und zügige Entscheidungen sicherzustellen werden künftig auch die existenzsichernden Leistungen und die Fachleistungen bisheriger stationärer Fälle in getrennten Sachgebieten bearbeitet.

Für die Betroffenen soll die Hilfe dennoch wie aus „einer Hand“ gewährt werden. Bei den bisherigen ambulanten Fällen gelingt das sehr gut.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird der große Geschäftsteil in 2 spezialisierte Teams (pädagogische und leistungsrechtliche Aufgaben) mit einer eigenen fachlichen Leitung gegliedert.

Der Kreistag hat im Haushalt 2019 4,5 zusätzliche Stellen in der Eingliederungshilfe und im Bereich der Grundsicherung weitere 1,5 Stellen geschaffen. Diese sollen Zug um Zug mit den anwachsenden Aufgaben besetzt werden.

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Das Land hat zugesichert, die ab 2020 anfallenden Mehrkosten aufgrund des neuen Leistungsrechts zu ersetzen. Die konkreten Rahmenbedingungen dafür sind noch nicht abschließend verhandelt.

Offen war bis Mitte 2018 die Frage, ob und in welcher Höhe das Land auch die bereits in den Jahren 2017 bis 2019 anfallenden Mehrkosten erstattet. Die Kommunalen Landesverbände haben mit dem Land inzwischen eine pauschale Abgeltung in Höhe von insgesamt 50,0 Mio. EUR verhandelt, die auf die einzelnen Stadt- und Landkreise entsprechend den Nettoaufwendungen in der Eingliederungshilfe verteilt werden. Damit werden auch zusätzliche Personalkosten abgegolten.

Auf den Landkreis Reutlingen entfällt für diese 3 Jahre ein Betrag in Höhe von 1,46 Mio. EUR. Ob er auskömmlich ist, hängt von der weiteren Entwicklung in 2019 ab.